



Nutzungsordnung

für das Professorenhaus
in Lingen (Ems)

in der Fassung vom 18.11.1985

Inhalt

Das Professorenhaus ist eine kulturelle Begegnungsstätte, die Institutionen, Vereinen, Gruppen und Personen offensteht, die sich im kulturellen Bereich - vorrangig in den Bereichen Darstellende Kunst und Bildende Kunst - aktiv betätigen oder kulturelle Veranstaltungen anbieten oder besuchen wollen. Es wird von der Stadt Lingen (Ems) getragen und vom Kulturamt der Stadt Lingen (Ems) verwaltet.

- 1 Die Räume werden vom Kulturamt vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden.
- 2 Die Überlassung der Räume kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Stadt Lingen (Ems) abgelehnt werden bzw. jederzeit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Veranstaltung, durch einzelne Teilnehmer oder durch Dritte eine Störung, Belästigung, Beschädigung oder Gefährdung von Personen bzw. Sachen eintritt oder damit zu rechnen ist.
- 3 Der Antrag auf Überlassung eines Raumes kann schriftlich, persönlich oder telefonisch gestellt werden. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung zustande.
- 4 Die Erhebung von Entgelten für die Überlassung und Nutzung erfolgt nach dem in der Anlage beigefügten Tarif. Der Rechnungsbetrag ist im voraus auf eines der Konten der Stadtkasse Lingen zu überweisen.
- 5 Mit dem Abschluss des Vertrages erkennt der Nutzer diese Nutzungsordnung und den Nutzungstarif (Anlage zu Nr. 4) an. Sie werden ihm mit der Bestätigung zugeschickt.
- 6 Der Nutzer kann bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurücktreten, später nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Lingen

(Ems). Kann diese Zustimmung nicht gegeben werden, hat der Nutzer die Hälfte des Nutzungsentgeltes zu zahlen.

- 7 Ein Nutzungsvertrag über eine regelmäßige Nutzung eines Raumes endet, wenn der Raum zur vereinbarten Zeit öfter als dreimal hintereinander nicht genutzt wurde, ohne dass dies der Vermieterin vorher mitgeteilt wurde.

Die Nutzungsentschädigung ist für die vereinbarte Nutzungszeit zu zahlen, auch wenn der Raum in dieser Zeit nicht genutzt wurde.

Im übrigen kann der Nutzungsvertrag beiderseits spätestens am 3. eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, wenn keine befristete Nutzung vereinbart ist.

8. Die Räume stehen nur für den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitraum, einschließlich Vorbereitung und Aufräumen, zur Verfügung.
9. Die Stadt Lingen (Ems) stellt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung, wovon sich der Nutzer bei Ingebrauchnahme zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie von dem Nutzer vorher hätten festgestellt werden können.
Der Nutzer hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, den Raum mit den zur Verfügung stehenden Möbeln selbst so herzurichten, wie er ihn für seine Veranstaltung benötigt. Nach der Veranstaltung sind die Räume wieder aufzuräumen und in den vorherigen Zustand zurückzusetzen. Die Stadt Lingen (Ems) kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen anordnen.
10. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der übrige Betrieb im Haus nicht beeinträchtigt wird.
11. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadt Lingen (Ems) oder von Personen, die von ihr ausdrücklich damit beauftragt wurden, bedient werden. Für unvorhergesehene Ereignisse und technische Ausfälle, die die Veranstaltung beeinträchtigen, haftet die Stadt Lingen (Ems) nicht.
12. Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen des Hauses bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt Lingen (Ems) und gehen zu Lasten des Nutzers. Dieser trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
13. Für sämtliche vom Nutzer mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Lingen (Ems) keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm hierfür zugewiesenen Räumen bzw. Schränken. Soweit eine Lagerung nicht gestattet wird, hat der Nutzer die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
14. In den Saal darf zu Veranstaltungen keine Garderobe oder ähnliches mitgenommen werden.
15. Im Saal, dem Figurentheater und den Kursräumen darf nicht geraucht werden.

16. In das Haus dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
17. Der Nutzer darf bei einer Veranstaltung nicht mehr Besucher einlassen, als für den betreffenden Raum zugelassen sind. Über die zulässige Höchstzahl hat er sich gegebenenfalls vorher zu informieren.
18. Falls bei Veranstaltungen Personal benötigt wird (z.B. für das Herrichten des Raumes, Kartenverkauf, Einlasskontrolle, Garderobe), so ist es vom Nutzer selbst zu stellen. Er haftet ausschließlich für Schäden und Verluste.
19. Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des Professorenhauses verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt Lingen (Ems) von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Nicht betroffen hierdurch sind Ansprüche, die sich aus Verletzung der der Stadt Lingen (Ems) obliegenden Verkehrssicherungspflicht ableiten.
20. Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig zu erwirken. Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren bei Musikveranstaltungen sind Angelegenheit des Nutzers.
21. Die Sicherheitsbestimmungen sind vom Nutzer zu beachten. Entsprechenden Anweisungen durch das Personal ist Folge zu leisten. Flure, Notausgänge, Türen, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden.
22. Dem Hausmeister oder seinem Vertreter ist jederzeit der Zutritt zu den genutzten Räumen gestattet.
23. Wird die Ausgabe von Speisen und Getränken gewünscht, ist das mit dem Nutzungsvertrag zu regeln. Die Ausgabe und der Verkauf eigener Speisen und Getränke ist nicht zulässig.

Anlage zu Nr. 4

Nutzungsentgelt (Tarif)
für das Professorenhaus

in der Fassung vom 03.12.1985

Nutzungsentgelt (Tarif) für das Professorenhaus ab dem 01.01.2004

	Gruppen, die sich nicht kommerziell im Kulturbereich betätigen	kommerzielle Anbieter..... (Preise zzgl. 16 % MWSt.)
Kursräume	15,00 €	
Saal: Proben(Studiobühne)	15,00 €	30,00 €
Veranstaltungen	75,00 €	200,00 €
Puppentheater (kleiner Saal)	50,00 €	100,00 €

Durch das Nutzungsentgelt ist die Bereitstellung des jeweiligen Raumes incl. Heizung, Beleuchtung und Reinigung abgegolten.
Es gilt für folgende Nutzungsdauer:

Kursräume: für die Kursdauer = 1,5 Std. und jeweils maximal 30 Minuten für Vorbereitung und Aufräumen.

Saal: Proben: bis zu 3 Stunden je Probe

Aufführungen: Aufführungsdauer incl. Zeit für Auf- und Abbau und ggf. kurze Probe

In begründeten Fällen können abweichende Regelungen getroffen werden.